

4. die Amtsperson führte zugunsten einer bestimmten Person dienstliche Handlungen aus, ohne jedoch dafür eine ungesetzliche Belohnung zu empfangen.

Neben den Versionen zum Hauptfakt kann der Untersuchungsführer Vermutungen über einzelne Umstände hegen, insbesondere bezüglich des Bestechungsgegenstandes, des Zieles der Bestechung, der Diensthandlung, die gegen Bestechungsmittel ausgeführt wurde, der Art und Weise der Übergabe der Bestechungsmittel sowie der am Verbrechen Beteiligten.

Eine große Rolle spielt bei der Untersuchung von Bestechung die Klärung des Bestechungsgegenstandes, der dienstlichen Handlungen, die gegen Bestechungsmittel ausgeführt wurden, sowie der konkreten Umstände der Hingabe und Annahme der Bestechungsmittel.

Bestechungsgegenstand können entweder nur Sachen sein (zum Beispiel Geld, Manufakturware, Fotoapparate) oder materielle Vorteile (zum Beispiel Bereitstellen einer Wohnung, unentgeltlicher Theaterbesuch, unentgeltliche Fahrt mit einem Verkehrsmittel).

In manchen Fällen ist die Bestechung verschleiert, maskiert. Spezifischen Charakter weist das Bestechungsmittel zum Beispiel in den Fällen auf, in denen einer Amtsperson von einer anderen Organisation eine „Prämie“ oder ein Arbeitslohn für eine Nebenbeschäftigung ausgezahlt wird, die faktisch gar nicht ausgeführt wurde. In einer Entschließung des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 20. April 1934<sup>26)</sup> bezüglich der Bekämpfung der maskierten Bestechung unter den Beschäftigten des Eisenbahntransportes wurde vorgeschlagen, den Empfang von Prämien durch Angestellte des Eisenbahntransportwesens von anderen Organisationen sowie die Nebenbeschäftigung in anderen Organisationen als Bestechung zu betrachten. Jedoch auch in diesem Falle muß festgestellt werden, daß die Belohnung nicht für wirklich geleistete Arbeit, sondern für solche Handlungen wie zum Beispiel „Hilfeleistung“ durch eine Amtsperson des Eisenbahntransportwesens zur Bereitstellung von Waggons für den Transport empfangen wurde.

Der Bestechungsgegenstand muß im Verlaufe der Untersuchung genau bestimmt werden. Das ist deshalb notwendig, weil das Gegebensein des Verbrechenstatbestandes nur dann für bewiesen angesehen werden kann, wenn genau festgestellt wurde, daß eine Amtsperson in Verbindung mit ihrer Dienststellung eine ungesetzliche Belohnung materiellen Charakters erhalten hat.

<sup>26)</sup> Gesetzessammlung der UdSSR, 1934, Nr. 21, S. 172.